

§ 17

Über das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde entscheidet das Zentralfinanzgericht.

§ 18

(1) Über das Rechtsmittel der Beschwerde entscheidet die Abgabenbehörde, deren Bescheid angefochten wird. Will sie der Beschwerde nicht abhelfen, hat sie die Beschwerde der nächsthöheren Behörde zur Entscheidung vorzulegen. Diese entscheidet endgültig.

(2) Über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Bescheide der Deutschen Zentralfinanzdirektion entscheidet diese endgültig.

§ 19

(1) Die Landesfinanzgerichte werden den Landesfinanzdirektionen angegliedert.

(2) Das Zentralfinanzgericht wird der Deutschen Zentralfinanzdirektion angegliedert.

(3) Bei dem Zentralfinanzgericht und den Landesfinanzgerichten werden nach Bedarf Kammern gebildet.

(4) Der Vorsitzende des Zentralfinanzgerichts und die Vorsitzenden der Landesfinanzgerichte werden von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik berufen und bedürfen der Bestätigung durch die Volkskammer.

Aufgaben der Länder

§ 20

Den Landesregierungen obliegen:

- a) die Verwaltung der den Ländern aus dem Finanzausgleich (§ 21) zufließenden Anteile;
- b) die Finanzaufsicht über die Steuern der Kreise und Gemeinden.

Finanzausgleich

§ 21

Die Beteiligung der Republik, Länder, Kreise und Gemeinden an den Erträgen aus allen Abgaben werden durch Gesetz über die Feststellung der Haushaltspläne geregelt.

Schlußvorschriften

§ 22

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Ministerium der Finanzen der Republik.

§ 23

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 10. Februar 1950 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 18. Februar 1950

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Pieck

Verordnung

über die Bildung eines Planökonomischen Institutes beim Ministerium für Planung.

Vom 16. Februar 1950

§ 1

Zwecks Ausbildung von Wirtschaftlern auf den Gebieten der Planung und der Statistik für die staatlichen Verwaltungen und die Wirtschaftsorgane des volkseigenen Sektors der Deutschen Demokratischen Republik wird beim Ministerium für Planung ein „Planökonomisches Institut“ mit einer planökonomischen und statistischen Abteilung gebildet. Das Planökonomische Institut beim Ministerium für Planung hat die Stellung einer Hochschule.

§ 2

Für die Ausbildung am Planökonomischen Institut gelten folgende Grundsätze:

- a) Am Planökonomischen Institut beim Ministerium für Planung werden Schüler der Vorstudienanstalten, Abiturienten und Studenten der Arbeiter- und Bauernfakultäten sowie Studierende an wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und Hochschulen sowie qualifizierte bewährte Arbeiter aus dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, Bauern, Techniker, Ingenieure, Volkswirtschaftler, Verwaltungsangestellte der Ministerien der Republik, der Landesregierungen und der Kreise ausgebildet, wenn sie in einer Aufnahmeprüfung ihre Eignung für diese Ausbildung erwiesen haben.
- b) Die Eignungsprüfung erfolgt durch eine vom Ministerium für Planung gebildete Kommission.
- c) Die Ausbildung am Planökonomischen Institut erfolgt in sechssemestrigen Lehrgängen (drei Jahre).
- d) Nach Absolvierung des sechssemestrigen Lehrganges sind die Studenten des Planökonomischen Institutes verpflichtet, die vorgeschriebenen Examina abzulegen. Nach erfolgreichem Examen erhalten sie das Diplom des Planökonomischen Institutes beim Ministerium für Planung. Dieses Diplom gibt dem Absolventen das Recht, gemäß einer vom Ministerium für Volksbildung festzulegenden Sonderbestimmung den Doktorgrad zu erlangen.
- e) Der Lehrkörper des Planökonomischen Institutes wird aus leitenden Persönlichkeiten der Planungsorgane und der entsprechenden Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik sowie namhaften Professoren der Universitäten und anerkannten fortschrittlichen Nationalökonomern gebildet.
- f) Der Lehrplan des Planökonomischen Institutes muß folgende Grundfächer umfassen:
 - aa) Politökonomie,
 - bb) Philosophie,
 - cc) Geschichte der Volkswirtschaft,
 - dd) Planung der Volkswirtschaft,
 - ee) Theoretische und angewandte Statistik,
 - ff) allgemeinbildende Fächer (wie Mathematik usw.)